

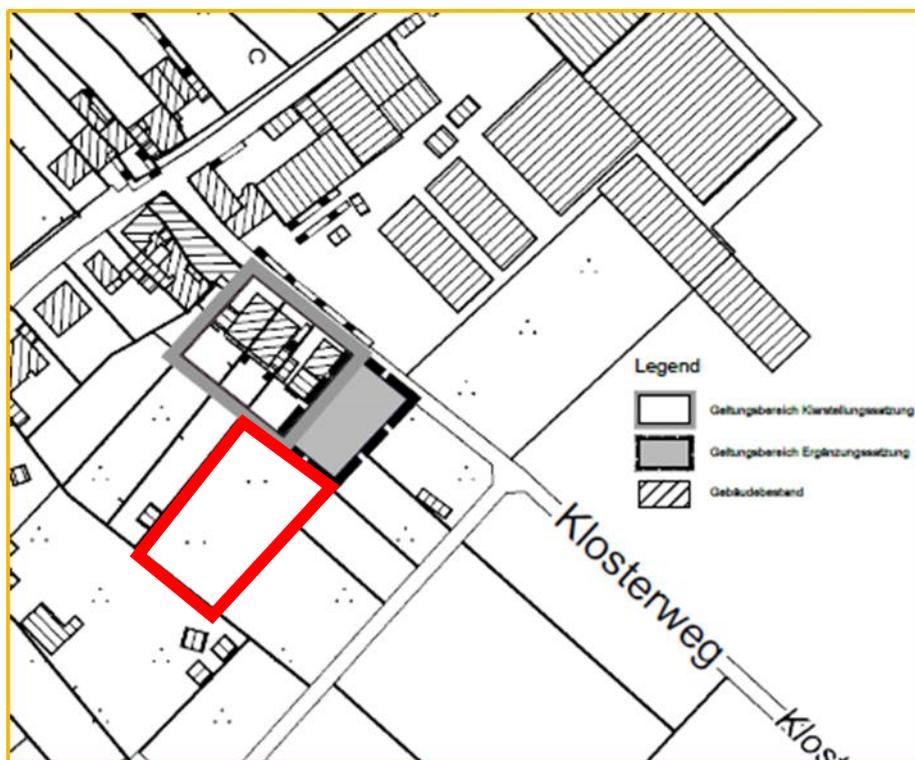
Amtliche Bekanntmachung der Stadt Korschenbroich

Erlass einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Ziffer 1 und 3 BauGB für den Ortsteil Steinforth-Rubbelrath (Klosterweg) hier: Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Korschenbroich hat in der Sitzung am 01.07.2021 folgenden Beschluss gefasst:

„Die durch Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung und Denkmalpflege vom 23.03.2021 aufgestellte Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Klosterweg wird gemäß § 34 Abs. 4 Ziff. 1 und 3 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) – zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S.666 ff) – SGV.NRW.2023 – zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.9.2020 (GV. NRW. S. 916) vom Rat der Stadt Korschenbroich beschlossen. Zur Satzung gehört die Entscheidungsbegründung, die ebenfalls beschlossen wird.“

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung ist im nachstehenden Kartenausschnitt durch einen grauen und einen schwarzen unterbrochenen Farbstrich gekennzeichnet. Die Ausgleichsflächen befinden sich innerhalb der rot markierten Fläche.



Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und kann ab sofort mit Begründung und verwendeten Normen im Amt für Stadtplanung und Bauordnung, 41352 Korschenbroich, Don-Bosco-Straße 6 eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Klosterweg in Kraft.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans/der Satzung und des Flächennutzungsplans sowie
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorganges

sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Korschenbroich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der aktuellen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden oder
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Korschenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, den 06.07.2021

Der Bürgermeister

Gez. Venten

Bekanntmachungsanordnung

Es wird gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates vom 01.07.2021 übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet. Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Korschenbroich, den 06.07.2021

Der Bürgermeister

Gez. Venten